

Geschäftsordnung "Ständige Jury Mülheimer Süden"

Fassung vom 05.02.2021

PRÄAMBEL

Das Areal rund um den Mülheimer Hafen ist aufgrund seiner zentralen Lage für Kölns Stadtentwicklung von großer Bedeutung. Die Fläche von rund 70 ha entwickelt sich auf Grundlage der gesamträumlichen Entwicklungsperspektive aus dem Werkstattverfahren 2013/14 „Mülheimer Süden inklusive Hafen“ derzeit durch sieben Bebauungsplanverfahren.

Zur Sicherung einer umfassenden qualitätvollen Umsetzung sowohl in der Architektur als auch des Städtebaus und des Freiraums, hat sich die Einsetzung eines Begleitgremiums bewährt, das den Geist der städtebaulichen Idee weiterträgt und beratend der Stadt Köln sowie den Investoren und Vorhabenträgern zur Seite steht.

Aus diesem Grunde wird ein Begleitgremium eingerichtet, das die nachfolgende Geschäftsordnung erhält und den Namen "Ständige Jury Mülheimer Süden" führt.

Als Grundlage der Beurteilung soll der „Gestaltungsleitfaden Mülheimer Süden“ dienen. Die Gestaltungskriterien des Leitfadens werden durch die „Ständige Jury“ definiert. Bis zum Inkrafttreten des „Gestaltungsleitfadens Mülheimer Süden“ gelten die Gestaltungsleitfäden der Einzelareale aus den Bauleitplanverfahren als Grundlage.



Übersicht Gesamttraum Mülheimer Süden

1. Aufgabe der „Ständigen Jury Mülheimer Süden“

Die Aufgabe der "Ständigen Jury Mülheimer Süden" besteht in der fachlichen Begleitung der Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung in qualitätsvolle Architektur und Freiraumplanung sowie städtebaulichen Planungen im Gesamttraum Mülheimer Süden. Betrachtet sollen dabei vorrangig öffentlich wahrnehmbare Bereiche der Architektur und Freiräume werden.

Die fachliche Begleitung hat empfehlenden Charakter. Die "Ständige Jury Mülheimer Süden" ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Jurymitglieder sind zudem neben den Vertretern der Politik und der Stadt, fester Bestandteil der Jury für die Qualifizierungsverfahren im Mülheimer Süden. Neben den nach Kooperativem Baulandmodell geforderten Qualifizierungsverfahren wird die Stadt zusätzlich besonders bedeutsame Standorte definieren, für die hochbauliche Qualifizierungsverfahren zur Sicherung einer besonderen städtebaulichen, freiraumplanerischen und architektonischen Qualität durchzuführen sind. Die Stadt Köln behält sich vor, Qualifizierungsbereiche und -verfahren zur Gewährleistung besonderer städtebaulicher und architektonischer Qualität an stadträumlich besonders bedeutsamen Standorten zu definieren.

2. Zuständigkeit der "Ständigen Jury Mülheimer Süden"

- (1) In der "Ständigen Jury Mülheimer Süden" werden in einem möglichst frühen Planungsstadium bzw. vor Erarbeitung der Bauantragsunterlagen behandelt:
 - a) Einzelbauvorhaben, die wegen ihrer Standorte, ihres Umfeldes, ihrer Nutzung oder ihrer Größe oder wegen sonstiger Belange von stadtgestalterischer Bedeutung sind,
 - b) städtebauliche Planungen als Weiterentwicklung und Konkretisierung der städtebaulichen Leitidee aus dem Werkstattverfahren „Mülheimer Süden inklusive Hafen“
 - c) sonstige stadtgestalterisch relevante Maßnahmen
 - d) gestalterisch-städtebauliche Schnittstellen und Anbindungen zwischen den Quartieren im Mülheimer Süden sowie zu benachbarten Quartieren.
- (2) Die "Ständige Jury Mülheimer Süden" wird bei der Formulierung von dem „Gestaltungsleitfaden Mülheimer Süden“ sowie von Auslobungen/Grundlagen für die Qualifizierungsverfahren bei allen Projekten frühzeitig beteiligt. Die Mitglieder der "Ständigen Jury Mülheimer Süden" werden darüber hinaus nach Erfordernis in die entsprechenden Qualifizierungsverfahren durch die Stadt eingebunden.
- (3) Die Mitglieder der Ständigen Jury werden für die jeweilige Wahlperiode berufen. Die Mitgliedschaft darf zwei aufeinander folgende Perioden nicht übersteigen.

3. Zusammensetzung der "Ständigen Jury Mülheimer Süden"

- (1) Die "Ständige Jury Mülheimer Süden" setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

Die „Ständige Jury“ wählt ein Mitglied als Vorsitz.
- (2) Die fünf stimmberechtigten Mitglieder werden durch die Verwaltung vorgeschlagen. Es sollen Persönlichkeiten sein, die als freie Architekten, Freiraumplaner, Stadtplaner:
 - in städtebaulichen, architektonischen oder freiraumplanerischen Wettbewerben oder anderen konkurrierenden Verfahren (zum Beispiel Deutscher Städtebaupreis, Wettbewerbsverfahren von Architektenverbänden oder anderen Verfahren zur Förderung von Städtebau, Freiraumplanung und Baukultur) ausgezeichnet worden sind oder

- bereits als Teilnehmer des Verfahrens „Werkstattverfahren Mülheimer Süden inklusive Hafen“ tätig waren und damit eine Expertise für den Gesamttraum entwickeln konnten oder
 - als unabhängige Gutachterinnen/Gutachter oder Fachberaterinnen/Fachberater bei städtebaulichen, freiraumplanerischen und architektonisches Verfahren, Planungs- und Entscheidungsprozessen tätig waren oder
 - Inhaber von ordentlichen Lehrstühlen oder -aufträgen für Architektur, Städtebau, Freiraumplanung, Stadtplanung sind oder waren.
- (3) Die fünf Mitglieder der "Ständigen Jury" erhalten einen Aufwendersersatz sowie die Reisekosten nach Vorlage der Rechnungen im Falle eines Qualifizierungsverfahrens von dem Investor/ Vorhabenträger sowie im Falle der Einzelvorhaben ohne Qualifizierungsverfahren von der Stadt Köln erstattet.
- (4) Folgende Teilnehmer oder deren Vertreter nehmen regelmäßig beratend an den Sitzungen der „Ständigen Jury Mülheimer Süden“ teil:
- der Beigeordnete des Dezernates Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Wirtschaft
 - ein Vertreter des Stadtplanungsamtes
 - ein Vertreter des Bauaufsichtsamtes

Zu den Sitzungen der "Ständigen Jury Mülheimer Süden" können im Bedarfsfall weitere Dezernate oder Fachämter (z. B. Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Amt für Straßen und Verkehrstechnik) beratend hinzugezogen werden. Weitere Vertreter des Stadtplanungsamtes sind berechtigt, an dem Belegitgremium ständig teilzunehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

4. Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Grundsätzlich gilt für Entscheidungen das Konsensprinzip. Im Falle von Regelungsbedarf wird eine Verfahrensweise zur Beschlussfähigkeit und Abstimmung in die Geschäftsordnung aufgenommen. Die "Ständige Jury Mülheimer Süden" ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Die vorstehenden Regelungen zur Beschlussfassung innerhalb der „Ständigen Jury Mülheimer Süden“ finden klarstellend keine Anwendung innerhalb der Jury der Qualifizierungsverfahren. Dort finden die Regelungen der diesbezüglichen Auslobung Anwendung.

5. Befangenheit

Ist ein Mitglied der "Ständigen Jury Mülheimer Süden" selbst an einem Vorhaben, das im Gremium beurteilt wird, beteiligt, so darf dieses Mitglied den Beratungen nicht beiwohnen und ist im weiteren Ablauf dann nicht stimmberechtigt. Die Mitglieder der „Ständigen Jury“ sind verpflichtet, etwaige Interessenskonflikte gegenüber der Stadt offen zu legen.

6. Anhörung und Ergebnisse der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der "Ständigen Jury Mülheimer Süden" sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Gremiums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Bei den Beratungen hat in der Regel der/die Vorsitzende dem Entwurfsverfasser des zu beurteilenden Projektes oder dem Bauherren/der Bauherrin Gelegenheit zur Äußerung zu

geben. Im Anschluss an die interne Beratung des Gestaltungsbeirates über das zu beurteilende Projekt teilt der/die Vorsitzende dem Entwurfsverfasser die Empfehlung des Gestaltungsbeirates mit.

- (3) Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirates, so ist dem Entwurfsverfasser die Möglichkeit zur Überarbeitung gemäß den Empfehlungen des Gestaltungsbeirates einzuräumen. Das Vorhaben ist dem Beirat erneut vorzustellen.
- (4) Mindestens einmal jährlich oder nach Bedarf werden die politischen Gremien über die Tätigkeit der Ständigen Jury informiert.

7. Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung, die Aufstellung der Tagesordnung, die Terminierung, die Vorbereitung der Sitzungen und die Fertigung der Niederschrift der "Ständigen Jury Mülheimer Süden" obliegt der Stadt Köln.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung werden von den Investoren/ Vorhabenträgern, der Verwaltung und der "Ständigen Jury Mülheimer Süden" eingebracht. Alle Vorschläge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern sie zwei Wochen vor dem Sitzungstermin der Geschäftsführung vorliegen.
- (3) Die "Ständige Jury Mülheimer Süden" tagt in der Regel viermal jährlich. Die Stadt kann entscheiden, ob bei Bedarf oder aus aktuellem Anlass weitere Termine stattfinden, zu denen rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin) mit Tagesordnung eingeladen wird.
- (4) Eine Woche vor der regulären Sitzung wird allen Mitgliedern des Gremiums die Einladung mit Tagesordnung zugestellt.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Stadtentwicklungsausschuss in Kraft.